Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9641**
14. Wahlperiode 28. 06. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ludwig Stiegler, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/9219, 14/9591 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 6 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 StUG) wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach den Nummern 3 und 4 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer schweren Menschenrechtsverletzung beruht.“

Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben.“

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Durch die Veröffentlichung der in den Nummern 2 und 3 genannten personenbezogenen Informationen dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer schweren Menschenrechtsverletzung beruht.“

Artikel 1 Nr. 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, dürfen Unterlagen erst zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zugänglich gemacht werden.“

Berlin, den 28. Juni 2002

Ludwig Stiegler
Cem Özdemir
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Begründung

1. Die vorgenommenen Änderungen stellen klar, dass die Rechtsstaatswidrigkeit der Informationsgewinnung bei der Entscheidung über die Herausgabe und Veröffentlichung von Informationen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR besonders zu berücksichtigen ist.

   Von besonderer Bedeutung sind bei dieser Entscheidung Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Unverletzlichkeit der Wohnung oder in ein Berufsgeheimnis. Von der Herausgabe und Veröffentlichung ausgeschlossen sind Informationen, die durch schwere Menschenrechtsverletzungen, wie die Anwendung von Folter, erlangt wurden.

2. Die klarstellende Ergänzung in § 32a bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass möglichst Einvernehmen über die Herausgabe personenbezogener Informationen mit dem Betroffenen angestrebt werden soll.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333